

Lausitzische Monatschrift

I 7 9 5.

August. Ahtes Stük.

I.

Einige Beiträge zu der in Görliz sowohl als in dem nach dieser Stadt benannten Distrikte im mittlern Zeitalter üblich gewesenen Gerichtsverfassung.

Beschluß.

In den spätern Jaren liessen zwar die Nachfolger des Herzogs die Gerichtsbarkeit durch die von ihnen angestellten Vögte und Erbrichter wiederum verwalten, allein König Bladislaw änderte doch in dem im Jare 1497. Mittwochs nach Bonifacii ertheilten Rechtsspruche darinnen die bisherige Gerichtsverfassung, daß er die von einem rittermäßigen Manne oder dessen Unterthanen begangenen leichteren und zu einem grösseren Verbrechen nicht gehörigen Vergehungen der Untersuchung des Landvogts oder dessen im Hofgedinge sitzenden Hauptmanns zu Görliz, diejenigen aber, welche die Bürger zu Görliz, oder die Unterthanen der Manne im Lande in der Stadt verübet hatten, der Untersuchung des durch den Kön. Richter und der demselben zugeordne-

ten

ten